Coworking Graubünden
Statuten Verein

Art. 1 – Bezeichnung

1. Unter der Bezeichnung Coworking Graubünden besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in 7000 Chur. Er ist branchenneutral, politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 – Zweck des Vereins

Der Verein Coworking Graubünden:

- ist erster Ansprechpartner zum Thema Coworking in Graubünden
- fördert, vernetzt und vertritt die Coworking Community in Graubünden
- initiiert, unterstützt und organisiert Aktivitäten oder kooperiert mit Veranstaltern

Art. 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche (ab 16 Jahren), juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen. Stimmrecht haben nur natürliche Personen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Passivmitglieder
- Sponsoren
- Gönner

- Passivmitglieder sind juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Institutionen ohne Stimmrecht.
- Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen ohne Stimmrecht. Sie erhalten individuelle Leistungsvereinbarungen und profitieren von definierten Gegenleistungen.
- Gönner sind natürliche oder juristische Personen ohne Stimmrecht. Gönner bezahlen einen frei wählbaren Beitrag ohne Anspruch auf eine Gegenleistung.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 – Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen erfolgen.

Art. 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 – Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Beitragsjahres.

Art. 7 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 8 – Anspruch am Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 9 – Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand und die Revisionsstelle

Art. 10 – Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 11 – Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretungen sind ausgeschlossen.

Art. 12 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 13 – Einberufung Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/ des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von drei Wochen seit dem Begehren stattzufinden hat.

Art. 14 – Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 15 – Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/ die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen Antrag können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss gilt als angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 16 – Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten

- Einberufung der Vereinsversammlung
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeiten von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Abschluss von Verträgen
- Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle errichten und betreiben

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er beschliesst über den Geschäftsplan und das Jahresbudget.

Art. 17 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung bedarf eine Dreiviertelmehrheit.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 19 – Liquidation im Falle der Auflösung

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Das im Falle der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 20 – Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 21 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.11.2017 einstimmig angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung

Marie Eckert, Präsidentin

Michael Forster, Vorstandsmitglied

Mattias Nutt, Vorstandsmitglied

Mik Häfliger, Vorstandsmitglied

Florin Jäger, Vorstandsmitglied